



Bezeichnung technischer Normen für Funkanlagen gestützt auf die Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

Technische Normen für Funkanlagen

1. Ausgangslage

- 1.1. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997¹ (FMG) befugt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2. Die Europäische Kommission hat in der Mitteilung 2017/C 435/05² gestützt auf Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2014/53/EU³ harmonisierte technische Normen bezeichnet.

2. Bezeichnung

- 2.1. Das BAKOM bezeichnet hiermit im Einvernehmen mit dem SECO:
 - a. die technischen Normen, die in der Mitteilung 2017/C 435/05 aufgeführt sind;
 - b. die folgenden technischen Normen, die es selber erarbeitet hat:

Referenznummer des Dokumentes	Referenznummer des ersetzten Dokumentes	Grundlegende Anforderung FAV
Titel des Dokumentes	Zeitlich begrenzte Gültigkeit des ersetzten Dokumentes	
<i>NT-3002</i>	<i>v1.2.0</i>	Art. 7 Abs. 2
Technische Norm betreffend die PMR-Umsetzer, welche in Tunnels, Überdeckungen, Häusern und in Tiefgaragen eingesetzt werden	12.06.2017	

¹ SR 784.10

² ABl. C 435/111 vom 15.12.2017

³ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG, ABl. L 153/62 vom 22.05.2014.

<i>Referenznummer des Dokumentes</i>	<i>Referenznummer des ersetzten Dokumentes</i>	Grundlegende Anforderung FAV
Titel des Dokumentes	Zeitlich begrenzte Gültigkeit des ersetzten Dokumentes	
<i>NT-3003</i> Technische Norm betreffend die Band-III-DAB-Umsetzer von geringerer Leistung, welche in Gebäude eingesetzt werden	<i>vI.0.0</i> 12.06.2017	Art. 7 Abs. 2
<i>NT-3004</i> Technische Norm betreffend die Radare für die Ortung von Landrutsch- und Geröllbewegungen, die Lawinenortung und gleichartige Sicherheitsanwendungen sowie die Radare für die Ortung von Vogelmigrationen.	<i>vI.0</i> 12.06.2017	Art. 7 Abs. 2

2.2. Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.

3. Ersetzung früherer Bezeichnung

Diese Bezeichnung ersetzt die Bezeichnung vom 5. Dezember 2017⁴.

4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquelle

Die bezeichneten Normen können wie folgt eingesehen oder bezogen werden:

- a. kostenlose Einsicht und Bezug gegen Bezahlung bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch;
- b. Bezug gegen Bezahlung bei asut, Klösterlistutz 8, 3013 Bern, www.asut.ch.

⁴ BBl 2017 7762

5. Entsprechung von grundlegenden Anforderungen

Welche grundlegenden Anforderungen der FAV eine technische Norm zu konkretisieren geeignet ist, ergibt sich aus der Mitteilung 2017/C 435/05 und der folgenden Entsprechungstabelle:

Grundlegende Anforderung FAV	Grundlegende Anforderung Richtlinie 2014/53/EU
Art. 7 Abs. 1 Bst. b	Art. 3.1.b
Art. 7 Abs. 2	Art. 3.2
Art. 7 Abs. 3 Bst. a	Art. 3.3.a
Art. 7 Abs. 3 Bst. b	Art. 3.3.b
Art. 7 Abs. 3 Bst. c	Art. 3.3.c
Art. 7 Abs. 3 Bst. d	Art. 3.3.d
Art. 7 Abs. 3 Bst. e	Art. 3.3.e
Art. 7 Abs. 3 Bst. f	Art. 3.3.f
Art. 7 Abs. 3 Bst. g	Art. 3.3.g
Art. 7 Abs. 3 Bst. h	Art. 3.3.h
Art. 7 Abs. 3 Bst. i	Art. 3.3.i

16. Januar 2018

Bundesamt für Kommunikation:
Philipp Metzger